



## BUNDESRECHTSANWALTSKAMMER

Bundesrechtsanwaltskammer  
Littenstraße 9 | 10179 Berlin

An alle Rechtsanwaltskammern

**BRAK-Nr. 311/2020**

7.5.2.

**nachrichtlich an:**

Ausschuss Berufsbildung (RS-Nr. 18/2020)

Rechtsanwältin Jennifer Witte  
witte@brak.de

Sekretariat: Astrid Franke

Tel.: 030.28 49 39 - 32

franke@brak.de

**Priorität: normal**

Berlin, 16.07.2020

### **Bundesprogramm „Ausbildungsplätze sichern“**

Hier: Informationen des BFB

Bezug: BRAK-Nr. 259/2020 v. 25.06.2020

Sehr geehrte Damen und Herren Kolleginnen und Kollegen,

Ende vergangener Woche hatten wir Ihnen eine E-Mail weitergeleitet, in welcher der BFB über den Stand der Umsetzung des Bundesprogramms „Ausbildungsplätze sichern“ informierte.

Gestern erreichte die BRAK eine weitere E-Mail des BFB speziell zu der Frage der Fristen der förderungsfähigen Ausbildungsabschlüsse. Insofern werden Ausbildungen, die frühestens am 01.08.2020 beginnen, in die Förderung miteinbezogen; dabei ist der Zeitpunkt des Ausbildungsbeginns, nicht der des Abschlusses des Ausbildungsvertrags maßgeblich.

Konkret zitiert der BFB dazu folgende Klarstellung aus dem BMAS, abgestimmt mit dem BMWi und dem BMBF:

*„Die im Koalitionsbeschluss vom 3. Juni 2020 vorgesehene Förderung neuer Ausbildungsverträge soll mit dem Bundesprogramm „Ausbildungsplätze sichern“ umgesetzt werden. Die Eckpunkte des Programms sind am 24. Juni 2020 vom Bundeskabinett beschlossen worden. Aktuell wird die Erste Förderrichtlinie zur Umsetzung des Bundesprogramms innerhalb der Bundesregierung abgestimmt, damit sie vor Beginn des neuen Ausbildungsjahres im August 2020 vorliegt.“*

#### **Bundesrechtsanwaltskammer**

The German Federal Bar  
Barreau Fédéral Allemand  
www.brak.de

#### **Büro Berlin – Hans Litten Haus**

Littenstraße 9 Tel. +49.30.28 49 39 - 0  
10179 Berlin Fax +49.30.28 49 39 -11  
Deutschland Mail zentrale@brak.de

#### **Büro Brüssel**

Avenue des Nerviens 85/9 Tel. +32.2.743 86 46  
1040 Brüssel Fax +32.2.743 86 56  
Belgien Mail brak.bxl@brak.eu

*Vorgesehen sind Ausbildungsprämien für kleine und mittlere Unternehmen, die ihr Ausbildungsniveau in dem im Jahr 2020 neu beginnenden Ausbildungsjahr im Vergleich zu den drei Vorjahren beibehalten oder sogar erhöhen. Für die Zuordnung zum neuen Ausbildungsjahr ist allein der Ausbildungsbeginn maßgeblich. In die Förderung grundsätzlich einbezogen werden sollen Ausbildungen, die frühestens am 1. August 2020 beginnen. Auf den Zeitpunkt des Abschlusses des Ausbildungsvertrags kommt es dabei nicht an, d.h. es können auch Ausbildungen gefördert werden, für die der Ausbildungsvertrag bereits vor Inkrafttreten der Förderrichtlinie abgeschlossen worden ist. Insbesondere steht damit der Abschluss eines Ausbildungsvertrags vor dem 1. August 2020 einer Förderung nicht entgegen.“*

Darüber hinaus finden Sie nachfolgend nochmals die Informationen des BFB von vergangener Woche:

Das Bundesprogramm wird auch im Rahmen der Allianz für Aus- und Weiterbildung konkretisiert; die BRAK ist in dieser Allianz durch den BFB vertreten. Dazu nahm der BFB-Präsident Prof. Dr. Ewer an einer Ministerrunde und der BFB-Hauptgeschäftsführer Klotzki an einer Runde auf Staatssekretär-Ebene der beteiligten Bundesministerien für Arbeit und Soziales, für Bildung und Forschung sowie für Wirtschaft teil. Derzeit erarbeitet eine technische Arbeitsgruppe die erste Förderrichtlinie, an der sich der BFB ebenfalls beteiligt. Dazu gibt es folgenden Stand:

- Ziel ist, dass die Förderrichtlinie Ende Juli/Anfang August 2020 in Kraft treten kann. Neben der Förderrichtlinie selbst sollen Detailfragen dann durch FAQs erklärt werden.
- Geregelt werden hiermit vier der fünf Maßnahmen des Bundesprogramms „Ausbildungsplätze sichern“ – Ausbildungsprämie bei Erhalt des Ausbildungsniveaus, Ausbildungsprämie bei der Erhöhung des Ausbildungsangebots, Förderung bei Vermeidung von Kurzarbeit während der Ausbildung sowie die Übernahmeprämie. Die Umsetzung der Maßnahme „Förderung von Auftrags- und Verbundausbildung“ wird in der Allianz für Aus- und Weiterbildung weiter erörtert.
- Auch vor Inkrafttreten der Förderrichtlinie abgeschlossene Ausbildungsverträge sind förderfähig. Abschlüsse müssen also nicht deshalb verschoben werden, um in den Genuss der Förderung zu kommen. Zudem wird nicht auf den Termin des Abschlusses des Ausbildungsvertrages abgestellt, sondern auf den Beginn der Ausbildung.
- Ausführende Behörde ist die Bundesagentur für Arbeit, die im Rahmen einer Verwaltungsvereinbarung ermächtigt werden soll.
- Das Antragsverfahren soll so einfach wie möglich ausgestaltet werden, hoffentlich möglichst digital.
- Grundlage könnte ein dann von der jeweiligen Kammer beglaubigtes Dokument des Ausbildungsbetriebs sein.

Bei Fragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen kollegialen Grüßen

Rechtsanwältin Jennifer Witte  
Referentin